BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II»
2021/646

vom 13. Oktober 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 3. November 2022 überwies der Landrat die Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II» zur Bearbeitung an den Regierungsrat. Diese verlangt, dass der Regierungsrat den Unterricht in lebensrettenden Sofortmassnahmen direkt in den Stundentafeln der beiden Schulstufen festlegt. Über Änderungen der Stundentafeln und des Lehrplans entscheidet der Bildungsrat. Der Bildungsrat steht dem Vorhaben zurückhaltend gegenüber. Sollte die Idee weiterverfolgt werden, spricht er sich für eine Verankerung im Lehrplan und eine Umsetzung innerhalb des bestehenden Unterrichtsangebots aus, ohne Erhöhung der Lektionenzahl.

Gestützt auf das Anliegen der Motionärin und die Stellungnahme des Bildungsrats wurden verschiedene Varianten entwickelt und mit der Schulleitungskonferenz der Sekundarstufe I auf ihre Praxistauglichkeit geprüft. In diesen Diskussionen hat sich der Einkauf der Nothilfekurse bei externen, spezialisierten Anbietern als präferierte Variante der Schulleitungen herausgestellt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Einschätzung an, legt aber Wert darauf, dass den Schulen die schulinterne Durchführung bei Bedarf weiterhin offensteht.

Ziel der Vorlage ist es, dem Landrat zwei praxistaugliche Umsetzungsvarianten vorzulegen, die von den betroffenen Schulen unterstützt würden. So ist sichergestellt, dass sie im Schulalltag funktionieren und von allen Beteiligten mitgetragen werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 2
2. Bericht 3
2.1. Ausgangslage 3
2.1.1. Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II» 3
2.1.2. Beratung im Bildungsrat 3
2.1.3. Prüfung verschiedener Varianten und Praxistauglichkeit 4
2.2. Ziel der Vorlage 5
2.3. Erläuterungen 5
2.3.1. Beschreibung Umsetzungsmöglichkeiten 5
2.3.2. Verankerung im Lehrplan 6
2.3.3. Zeitplan 6
2.3.4. Kosten 7
2.3.5. Beschaffungswesen 8
2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung 8
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 8
2.6. Finanzielle Auswirkungen 8
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 10
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 10
2.9. Stellungnahme des Regierungsrates 10
3. Anträge 12
3.1. Beschluss 12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II»

Am 21. Oktober 2021 reichte Anita Biedert die Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II» ein, welche vom Landrat am 3. November 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In der Schweiz erleiden der Schweizerischen Herzstiftung gemäss jährlich etwa 8000 Personen einen plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand. Das ist jede Stunde eine Person. Nur wenige Menschen können innerhalb der kritischen Frist von 3 – 5 Minuten durch die Rettungsdienste erreicht werden. Durch sofortige Wiederbelebung könnten wesentlich mehr Menschen überleben.

Die Rettungskette beginnt vor Ort. Vor allem bei der Reanimierung ist die Zeit ein wichtiges Element. Es sind die Laien vor Ort, welche diese Rettungskette anführen.

Viele Studien zeigen auf, dass die Überlebenschancen über 50% liegen könnten, wüssten die Umstehenden besser Bescheid betreffend den Erste-Hilfe-Massnahmen. Dies wird auch seitens der Kardiologen/Kardiologinnen bestätigt.

Um die hohe Anzahl der Herztoten durch profunde Kenntnisse der Erste-Hilfe-Massnahmen um eine wesentliche Grösse herabsetzen zu können, ist es vonnöten, allen Menschen den Zugang zu diesem Wissen zu ermöglichen und sie dementsprechend auszubilden.

Zwei Lektionen Reanimationstraining pro Schuljahr würden ausreichen, um die erforderlichen Kenntnisse zur Aneignung der notwendigsten Techniken weitergeben zu können.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Stundentafel/Rahmenstundentafel der Sekundarschulen I/II, gestützt auf das Bildungsgesetz §85 Absatz 1 Buchstabe b, anzupassen und eine zwei Lektionen umfassende Ausbildung in Nothilfe mit Schwerpunkt «Reanimation» für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II in der Stundentafel fest zu verankern.

2.1.2. Beratung im Bildungsrat

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat den Unterricht in Nothilfe direkt in den Stundentafeln der Sekundarschule und der Sekundarstufe II festlegt. Über Änderungen der Stundentafel entscheidet gemäss § 85 Abs. 1 Bst. b des Bildungsgesetzes (SGS 640) jedoch der Bildungsrat. Der Regierungsrat kann diesen Entscheid daher nicht fällen.

Entsprechend hat der Bildungsrat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die in der Motion geforderten Umsetzung des Unterrichts in lebensrettenden Sofortmassnahmen im Umfang von zwei Lektionen pro Jahr an der Sekundarschule und auf Sekundarstufe II beraten. Er anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung der Thematik, hält jedoch im Grundsatz an seiner bisherigen Meinung fest, wie er sie zum Postulat 2018/382 im Jahr 2020 vertreten hat. Er hatte seinerzeit betont, dass die Aufnahme von zusätzlichen Inhalten in den Lehrplan seine Aufgabe sei, die Thematik bereits im Lehrplan berücksichtigt werde und er den Fokus auf die Grundkompetenzen priorisiere.

Der Bildungsrat weist in diesem Zusammenhang auf den in § 2 Abs. 1 des Bildungsgesetzes definierten Bildungsauftrag der Schule hin, der darin besteht, «die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss» zu fördern, so dass sie «zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt» befähigt werden. Die Lehrpläne beinhalten bereits jetzt Förderung und Entwicklung von Verantwortung gegenüber sich selbst und den Mitmenschen mit nachhaltiger Wirkung auch über die Schullaufbahn hinaus.

Der Bildungsrat hat sich nach seiner Beratung für folgende Verankerung des gewünschten Unterrichts ausgesprochen:

- im Lehrplan und nicht in der Stundentafel,
- innerhalb des bestehenden Angebots, also ohne Erhöhung der Lektionenzahl,
- und in schulspezifischen Lösungen im Rahmen des Schulprogramms nach einem zusätzlichen stufenübergreifenden kantonalen Speziallehrplan, der die Ziele des Unterrichts klar definiert. Die Durchführung soll altersgerecht erfolgen.

Betreffend Durchführung empfiehlt der Bildungsrat den Einkauf der Dienstleistung bei Drittanbietern. Er spricht sich ausdrücklich dagegen aus, die Lehrpersonen mit dieser Aufgabe zusätzlich zu betrauen.

Ebenfalls soll eine Pilotierung mit Evaluation zuhanden des Bildungsrats mitgedacht werden, bevor der Unterricht definitiv beschlossen wird.

Die Stellungnahme wurde am 7. Februar 2024 mit 7:2 Stimmen ohne Enthaltungen verabschiedet.

2.1.3. Prüfung verschiedener Varianten und Praxistauglichkeit

Aufgrund des Anliegens der Motionärin und der Stellungnahme des Bildungsrats wurden verschiedene Varianten skizziert mit dem Ziel, diese zusammen mit der Schulleitungskonferenz der Sekundarstufe I auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Es haben sich drei Varianten ergeben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.

Variante 1: Einkauf der Dienstleistung bei Drittanbietern

Die Kurse werden durch externe, spezialisierte Anbieter durchgeführt. Dies entlastet die Schulen organisatorisch, erfordert jedoch einen gewissen Koordinationsaufwand zwischen Schule und Anbieter.

Variante 2: Durchführung durch eigene Lehrpersonen

Die Kurse werden von an den Schulen angestellten Lehrpersonen erteilt, die über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügen. Dies ermöglicht eine enge Anbindung an den Schulalltag und eine nachhaltige Verankerung im Kollegium, erfordert jedoch personelle Ressourcen und Weiterbildung.

Variante 3: Wahlfreiheit der Schulen

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die Dienstleistung einkaufen oder durch eigene Lehrpersonen erbringen. Dies bietet maximale Flexibilität, kann aber zu einer unterschiedlichen Qualität und Verfügbarkeit des Angebots führen.

Mit dem Vorstand der Schulleitungskonferenz der Sekundarstufe I, der die Schulleitungen dieser Stufe vertritt, wurden die verschiedenen Varianten eingehend besprochen. Als Ergebnis der Diskussionen wurde Variante 1 bevorzugt, da sie die Schulen im organisatorischen Bereich entlastet und den Umstand berücksichtigt, dass Weiterbildungsressourcen für eine schulinterne Durchführung nicht für Nothilfe-Kurse, sondern für die Schulentwicklung eingesetzt werden sollen.

Dem Regierungsrat ist es jedoch wichtig, dass den Schulen die Möglichkeit offensteht, die Kurse bei Bedarf auch schulintern durchzuführen, da sie am besten beurteilen können, welche Lösung ihren organisatorischen und personellen Gegebenheiten entspricht. Zudem hat der Regierungsrat die Motionärin in die Lösungsfindung einbezogen. Dabei hat sie sich dahingehend geäussert, dass auch eine Variante, bei der alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II je einmal einen Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen besuchen, ihrem mit der Motion verfolgten Anliegen gerecht werde. Deshalb hat der Regierungsrat entschieden, dem Landrat mit dieser Vorlage zwei Umsetzungsvarianten vorzulegen.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, dem Landrat zwei praxistaugliche Umsetzungsvarianten vorzulegen, die von den betroffenen Schulen unterstützt würden. So ist sichergestellt, dass sie im Schulalltag funktionieren und von allen Beteiligten mitgetragen werden. Gleichzeitig werden die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung für den Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt und die vom Regierungsrat bevorzugte Variante begründet.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Beschreibung Umsetzungsmöglichkeiten

Variante A

Die Schulen der Sekundarstufen I und II sind verpflichtet, für sämtliche Schülerinnen und Schüler je einmal auf Sekundarstufe I und auf Sekundarstufe II einen Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen anzubieten und dessen Durchführung sicherzustellen. Auf der Sekundarstufe I können die Kurse in der 2. oder 3. Klasse stattfinden, auf der Sekundarstufe II in der 2. Klasse. Die Kurse können bei externen Anbietern bezogen oder schulintern, beispielsweise durch ausgebildete Lehrpersonen, durchgeführt werden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Schule entscheidet über die Art der Durchführung.
- Werden die Kurse von externen Anbietern bezogen, bestellt die Schule den Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen bei einem oder mehreren vom Kanton bezeichneten Anbietern.
- Werden die Kurse schulintern durchgeführt, ist die Schule dafür verantwortlich, dass die Kursleitenden über die nötigen Qualifikationen verfügen.
- Die Dauer des Kurses beträgt mindestens zwei Lektionen.
- Die Schule stellt geeignete Räume zur Verfügung.
- Die Schule entscheidet über die Integration des Kurses in den Stundenplan (z. B. im Rahmen eines bestimmten Fachs oder unabhängig davon).
- Die Lehrperson, deren Unterricht in dieser Zeit entfällt, übernimmt die Betreuung.

Variante B

Die Schulen der Sekundarstufen I und II im Kanton Basel-Landschaft sind verpflichtet, für sämtliche Schülerinnen und Schüler jährlich einen Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen mit einer Dauer von zwei Stunden anzubieten und dessen Durchführung sicherzustellen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Schule bestellt den Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen bei einem oder mehreren vom Kanton bezeichneten Anbietern.
- Die Dauer des Kurses beträgt zwei Lektionen.
- Die Schule stellt geeignete Räume zur Verfügung.
- Die Schule entscheidet über die Integration des Kurses in den Stundenplan (z. B. im Rahmen eines bestimmten Fachs oder unabhängig davon).
- Die Lehrperson, deren Unterricht in dieser Zeit entfällt, übernimmt die Betreuung.
- Die Koordination der Kurse innerhalb der Schule erfolgt durch das Schulsekretariat.

2.3.2. Verankerung im Lehrplan

Stundentafeln bilden die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit pro Fach in Lektionen ab und werden nach einem pädagogisch und didaktisch sinnvollen Konzept umgesetzt. Die Verankerung von zwei Lektionen Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen pro Schuljahr in den Stundentafeln der Sekundarschule und der Sekundarstufe II entspricht lediglich 0,05 Lektionen pro Unterrichtswoche. Ein solcher Inhalt, der keinem einzelnen Fach zugeordnet werden kann und nur 0,05 Lektionen pro Woche umfasst, lässt sich in einer Stundentafel nicht sinnvoll darstellen.

Die Forderung der Motionärin nach einer Anpassung der Stundentafel lässt sich nicht umsetzen. Die verbindliche Verankerung der Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen kann jedoch über den Lehrplan erfolgen. Eine allfällige Anpassung des Lehrplans fällt in die Kompetenz des Bildungsrats.

Für die Sekundarstufe I kann die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen im Themenschwerpunkt «Gesundheit» der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Lehrplan verankert werden. Sie ist damit dem fächerübergreifenden Unterricht zugeordnet und fördert überfachliche Kompetenzen, die als zentrale Fähigkeiten zur Lebensbewältigung vermittelt und eingeübt werden.

Auch auf der Sekundarstufe II sollte das Angebot im Rahmen der überfachlichen Kompetenzen verankert werden. Eine punktuelle Anbindung an fachliche Inhalte ist möglich, etwa in Biologie und Sport am Gymnasium oder an der Fachmittelschule. An den Berufsfachschulen kann eine Verknüpfung mit Gesundheitsthemen im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) erfolgen.

Die Durchführung an den Berufsfachschulen muss im Einzelfall geprüft werden. Die Berufsfachschule Gesundheit Baselland ist von der Durchführung grundsätzlich ausgenommen, da lebensrettenden Sofortmassnahmen Teil des Lehrplans sind. Beim Berufsbildungszentrum müsste ein Lehrplanabgleich bei allen Berufen einzeln erfolgen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Ausserdem stellt sich noch die Frage, wie gut sich zusätzliche Lektionen überhaupt integrieren lassen. Bei den Berufsfachschulen in privater Trägerschaft müsste eine Einführung im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen abgewickelt werden.

2.3.3. Zeitplan

Pilot

Sowohl der Bildungsrat wie auch die Schulleitungskonferenz der Sekundarstufe I haben den klaren Wunsch geäussert, dass eine Pilotierung mit begleitender Evaluation stattfinden soll. Geplant ist, die Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen an zwei Sekundarschulen zu pilotieren. Der Pilot soll im ersten Semester des Schuljahres 2027/28 durchgeführt werden, damit die Evaluation bis Ende des Schuljahres abgeschlossen werden kann.

Umsetzung

Die flächendeckende Einführung der Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen könnte nach erfolgter Auswertung ab dem Schuljahr 2028/29 unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation der Pilotphase erfolgen.

Die Schulen entscheiden bei *Variante A* in welcher Form die Kurse stattfinden. Auf der Sekundarstufe I entscheiden sie zudem, ob die Kurse in der 2. oder 3. Klasse durchgeführt werden. Auf der Sekundarstufe II finden die Kurse in der 2. Klasse statt. Anschliessend werden die Kurse jedes Schuljahr auf der gleichen Stufe durchgeführt.

Bei *Variante B* erfolgt der Start in den 1. Klassen, im darauffolgenden Schuljahr wird die Einführung auf einen weiteren Jahrgang ausgeweitet. Nach drei beziehungsweise vier Jahren sind die Kurse auf allen Stufen etabliert. Damit haben die Schulen genügend Zeit, die neue Aufgabe umzusetzen und in ihren Alltag zu integrieren. Ab dem Schuljahr 2030/31 respektive 2031/32 sollen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule beziehungsweise der Sekundarstufe II einmal pro Jahr einen zweistündigen Kurs in lebensrettenden Sofortmassnahmen absolvieren.

	Sekundarstufe I		Sekundarstufe II	
Variante	A	B	A	B
Schuljahr 2028/29	2. oder 3. Klassen	1. Klassen	2. Klassen	1. Klassen
Schuljahr 2029/30	2. oder 3. Klassen	1. und 2. Klassen	2. Klassen	1. und 2. Klassen
Schuljahr 2030/31	2. oder 3. Klassen	1., 2. und 3. Klassen	2. Klassen	1., 2. und 3. Klassen
Schuljahr 2031/32	2. oder 3. Klassen	1., 2. und 3. Klassen	2. Klassen	1., 2., 3. und 4. Klassen

Tabelle 1 Durchführung der Kurse

2.3.4. Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen sowie für die Koordination sowohl auf Seiten der Schulen als auch auf Seiten des Kantons werden vom Kanton Basel-Landschaft übernommen.

Kosten Durchführung der Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen

Variante A: Gemäss ersten Schätzungen ist für die Durchführung der Kurse je einmal auf der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit jährlichen Kosten von rund 133'000 Franken zu rechnen. Die Kurse können entweder extern bei vom Kanton bezeichneten Anbietern bezogen oder schulintern, beispielsweise durch entsprechend ausgebildete Lehrpersonen, durchgeführt werden. Werden die Kurse schulintern organisiert, stehen den Schulen maximal die Mittel zur Verfügung, die ein externer Kurs gekostet hätte.

Variante B: Gemäss ersten Schätzungen ist für die Durchführung kantonsweiter Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen an allen Sekundarschulen und Schulen der Sekundarstufe II mit jährlichen Kosten von rund 400'000 Franken zu rechnen.

Aufwand Schulen

Variante A: Die Kurse sind von den Schulen bei den vom Kanton definierten Anbietern zu bestellen und innerhalb der Schule zu koordinieren oder schulintern zu organisieren. Der Zusatzaufwand beträgt rund 40 Stellenprozente (42'500 Franken) pro Jahr.

Variante B: Die Kurse sind von den Schulen bei den vom Kanton definierten Anbietern zu bestellen und innerhalb der Schule zu koordinieren. Der Zusatzaufwand beträgt rund 90 Stellenprozente (95’700 Franken) pro Jahr.

Zuständig ist das jeweilige Schulsekretariat. Die Kosten leiten sich aus der Anzahl der Lernenden bzw. der Klassen ab. Berechnungsgrundlage ist Lohnband 17, Erfahrungsstufe 10.

Koordinationsstelle BKSD

Auf Seiten des Kantons ist eine für die Umsetzung zuständige Person bei der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) erforderlich. Diese übernimmt die Koordination der Ausschreibung, kontrolliert die Umsetzung und dient den Schulsekretariaten als Ansprechperson. Der dafür vorgesehene Aufwand beträgt 10 Stellenprozent pro Jahr (Variante A) beziehungsweise 20 Stellenprozent (Variante B). Die Kosten belaufen sich auf rund 13'600 Franken beziehungsweise 27'200 Franken pro Jahr (Annahme: Lohnband 13, Erfahrungsstufe 10).

2.3.5. Beschaffungswesen

Die Durchführung der Kurse wird vom Kanton für eine noch zu definierende Leistungsperiode ausgeschrieben. Handelt es sich um gewerbsmässige Anbieter, erfolgt dies im Rahmen des Beschaffungswesens; bei Wohltätigkeitseinrichtungen ist kein Ausschreibungsverfahren erforderlich.

Inhalt und Dauer der Kurse sind vorgegeben: Sie dauern zwei Stunden, beinhalten keine Zertifizierung der Teilnehmenden und umfassen die Themen Alarmierung, stabile Seitenlage, Atemwegsverlegung sowie Reanimationstraining (BLS/AED).

Nach sorgfältiger Prüfung bezeichnet der Kanton einen oder mehrere Anbieter für die Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen. Zuständig für dieses Verfahren ist die Koordinationsstelle BKSD in Zusammenarbeit mit der zentralen Beschaffungsstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD).

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Prävention und Gesundheitsförderung hat im Kanton Basel-Landschaft noch Ausbaupotenzial. Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, den Aufbau einer integrierten Versorgung zu stärken und innovative Angebote in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Versorgung zu ermöglichen (vgl. Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029, LFP 8 Gesundheit, S. 32). In diesem Zusammenhang leisten die obligatorischen Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen einen wichtigen Beitrag: Sie stärken die Gesundheitskompetenz von Jugendlichen, verankern präventive Ansätze nachhaltig im Schulalltag und tragen zur Schaffung einer breiteren Versorgungskompetenz in der Bevölkerung bei.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) § 2 Abs. 1

Lehrpläne der Schulen des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640.111)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

	Schuljahr 2028/29		Schuljahr 2029/30		Schuljahr 2030/31		Schuljahr 2031/32	
Variante	A	B	A	B	A	B	A	B
Kosten Kurse	133'300	117'800	133'300	235'600	133'300	353'300	133'300	400'000
Aufwand Schulen	42’500	28'200	42’500	56'400	42’500	84'500	42’500	95'700
Koordination BKSD	13’600	27'200	13’600	27'200	13’600	27'200	13’600	27'200
Total	**189’400**	**173'200**	**189’400**	**319'200**	**189’400**	**465'000**	**189’400**	**522'900**

Tabelle 2 Kosten pro Schuljahr

Bei Variante A ist mit rund 189'000 Franken und bei Variante B mit rund 523'000 Franken Mehrkosten pro Schuljahr zu rechnen. Aufgrund der schrittweisen Umsetzung nach Klassenstufen (vgl. Kapital 2.3.3 Zeitplan) wird der Vollausbau bei Variante B erst im Schuljahr 2031/32 erreicht. Die Finanzierung der Pilotphase im Schuljahr 2027/28 erfolgt über das reguläre Schulbudget.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind für die Durchführung kantonsweiter Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen an allen Sekundarschulen und Schulen der Sekundarstufe II noch keine Mittel eingestellt. Folglich wäre der AFP 2028–2031 bzw. AFP 2029–3032 gestützt auf die Erkenntnisse aus der Pilotphase im Schuljahr 2027/28 um die folgenden Kosten in den Profitcentern 2507 Sekundarschulen, 2508 Gymnasien und 2510 Berufsfachschulen zu erhöhen.

	2028		2029		2030		2031		2032	
Variante	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Kosten Kurse	55’600	49'100	133’300	166'900	133’300	284'600	133’300	372'800	133’300	400'000
Aufwand Schulen	17’700	11'700	42’500	39'900	42’500	68'100	42’500	89'200	42’500	95'700
Koordination BKSD	13’600	27'200	13’600	27'200	13’600	27'200	13’600	27'200	13’600	27'200
Total	**86’900**	**88’000**	**189’400**	**234’000**	**189’400**	**379'900**	**189’400**	**489'200**	**189’400**	**522'900**

Tabelle 3 Kosten pro Jahr

Die Kosten teilen sich dabei zwischen Personal- und Sachaufwand auf. Für die Kostenschätzung wird angenommen, dass die Kurse extern bezogen werden, weshalb sie in der Tabelle als Sachaufwand ausgewiesen sind. Werden Kurse schulintern durch entsprechend ausgebildete Lehrpersonen durchgeführt, verschiebt sich der entsprechende Anteil vom Sach- in den Personalaufwand, ohne dass sich die Gesamtkosten verändern. Zeichnet sich zukünftig eine erhöhte interne Nutzung der Mittel ab, würde mittels einer saldoneutralen Budgetverschiebung das Budget von Sachaufwendungen hin zu Personalaufwendungen angepasst.

Variante A

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2028	2029	2030	2031	2032	**Total**
A	Personalaufwand		30	31'300	56'100	56'100	56'100	56'100	**255'700**
A	Sach- und Betriebsaufwand		31	55'600	133'300	133'300	133'300	133'300	**588'800**
A	**Bruttoausgabe**			**86'900**	**189'400**	**189'400**	**189'400**	**189'400**	**844'500**

Tabelle 4 Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge Variante A

Variante B

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2028	2029	2030	2031	2032	**Total**
A	Personalaufwand		30	38'900	67'100	95'300	116'400	122'900	**440'600**
A	Sach- und Betriebsaufwand		31	49'100	166'900	284'600	372'800	400'000	**1'273’400**
A	**Bruttoausgabe**			**88’000**	**234’000**	**379'900**	**489'200**	**522'900**	**1'714’000**

Tabelle 5 Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge Variante B

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

	2028		2029		2030		2031		2032	
Variante	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Stellen Schulen	0,4	0,1	0,4	0,4	0,4	0,6	0,4	0,8	0,4	0,9
Koordination BKSD	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2
Total	**0,5**	**0,3**	**0,5**	**0,6**	**0,5**	**0,8**	**0,5**	**1,0**	**0,5**	**1,1**

Tabelle 6 Auswirkungen auf den Stellenplan

Für die Variante A sind 50 Stellenprozente über alle Schulen hinweg sowie für die Koordinationsstelle der BKSD erforderlich. Für den Vollausbau der Variante B sind 110 Stellenprozente erforderlich. Im aktuellen Stellenplan sind diese Stellenprozente nicht berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Eine eigentliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Schulbereich und insbesondere in diesem Themenfeld ist kaum möglich. Ob und inwieweit der Nutzen (mehr ausgebildete Ersthelfende) die Kosten überwiegt, ist letztlich auch eine ethische Frage.

Mit den Kursen und der damit verbundenen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler kann das Risiko bei Herz-Kreislauf-Problemen und der Anwendung von Erste-Hilfe-Massnahmen reduziert werden. Dies erhöht die Überlebenschancen im Ernstfall.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 Des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Das Geschäft hat keinen Einfluss auf die KMU. Einzig der externe Kursanbieter – welcher jedoch auch eine gemeinnützige Organisation sein könnte – wird vom Kursangebot in den Schulen betroffen sein.

2.9. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei Unfällen und medizinischen Notfällen ist eine schnelle Erstversorgung entscheidend für die Überlebenschancen der Betroffenen. Der Regierungsrat begrüsst daher grundsätzlich alle Bestrebungen, die Kompetenzen in Erster Hilfe in der Bevölkerung zu stärken. Mit der vorliegenden Vorlage legt der Regierungsrat dem Landrat zwei mögliche Umsetzungsvarianten der Motion vor. Nach eingehender Prüfung erachtet er einzig die Variante A als zweckmässige Umsetzung des Anliegens im schulischen Rahmen.

Aus Sicht des Regierungsrats würde die Einführung von Kursen in lebensrettenden Sofortmassnahmen auf allen Klassenstufen der Sekundarstufe I und II die Schulen organisatorisch zu stark belasten. Hingegen erachtet er es als für die Schulen tragbar und geeignet, die Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmassnahmen nachhaltig zu stärken, wenn alle Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II je einmal einen solchen Kurs besuchen.

Zudem möchte der Regierungsrat den Schulen die Wahl zwischen einer externen und einer schulinternen Durchführung überlassen, da sie am besten beurteilen können, welche Lösung ihren organisatorischen und personellen Gegebenheiten entspricht. Während bei einer externen Durchführung das notwendige Fachwissen ausserhalb des Systems Schule verbleibt, ermöglicht eine schulinterne Durchführung einen nachhaltigen Kompetenzaufbau innerhalb der Schule.

Schliesslich ist auch die finanzielle Situation des Kantons zu berücksichtigen. Angesichts der weiterhin angespannten Haushaltslage und der laufenden Finanzstrategie verdient das Kostenverhältnis der beiden Varianten besondere Beachtung. Der Vollausbau gemäss Variante B mit Kursen auf allen Klassenstufen der Sekundarstufe I und II würde den Kanton ab 2032 mit Kosten von jährlich über einer halben Million Franken belasten. Demgegenüber käme Variante A, welche auf der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II je einen Kurs vorsieht, auf knapp 200'000 Franken pro Jahr zu stehen.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat eine Umsetzung des Anliegens im schulischen Rahmen nur in Form der Variante A als zweckmässig. Diese stärkt die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in lebensrettenden Sofortmassnahmen in einem für die Schulen organisatorisch tragbaren und für den Kanton finanziell vertretbaren Umfang und wahrt gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum der Schulen bei der Umsetzung. Der Bildungsrat spricht sich dabei dafür aus, den entsprechenden Unterricht im Lehrplan zu verankern. Die Anpassung des Lehrplans liegt in der Kompetenz des Bildungsrats.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Vom geplanten Vorgehen des Regierungsrats, eine Ausbildung in Nothilfe gemäss Variante A zu pilotieren und bei erfolgreicher Evaluation auf den Schulen der Sekundarstufen I und II einzuführen, wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II» wird abgeschrieben.

Liestal, 13. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den Bericht zur Motion 2021/646 von Anita Biedert: «Ausbildung in Nothilfe für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Vom geplanten Vorgehen des Regierungsrats, eine Ausbildung in Nothilfe gemäss Variante A zu pilotieren und bei erfolgreicher Evaluation auf den Schulen der Sekundarstufen I und II einzuführen, wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion 2021/646 «Ausbildung in Nothilfe für Schüler/-innen der Sekundarschulen I/II» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: